



Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0642 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.03.2009	Feuerschutzausschuss			
05.03.2009	Kreisausschuss			
18.03.2009	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Verwaltungshandreichungen zur Förderung des Löschwesens

In der vorletzten Sitzung des Feuerschutzausschusses wurde die Verwaltung auf Antrag des Abgeordneten Dreyer beauftragt, einen Vorschlag zur Ergänzung bzw. Änderung der Verwaltungshandreichungen dahingehend vorzulegen, dass künftig ggf. auch gut erhaltene gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge aus Mitteln der Feuerschutzsteuer bezuschusst werden könnten.

Die daraufhin durchgeführte Beobachtung des Marktes für gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge hat ergeben, dass der ganz überwiegende Teil der angebotenen Löschfahrzeuge entweder aus sehr alten ausgesonderten Fahrzeugen oder aus ca. 15 Jahre alten Fahrzeugen der Berufsfeuerwehren besteht, die aufgrund ihrer Fahrleistung oder Abnutzung nicht für einen erneuten Einsatz in einer Gemeindefeuerwehr geeignet sein dürften.

Daneben wurden aber auch einige wenige relativ junge und gut erhaltene Fahrzeuge von den Landesfeuerwehrschulen und von Werksfeuerwehren angeboten, die eine lohnende Beschaffung gewesen wären. Diese Fahrzeuge werden in der Regel sehr kurzfristig an den Meistbietenden veräußert.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Verwaltungshandreichungen wird den Trägern des Brandschutzes im Landkreis die Möglichkeit eröffnet, solche Gelegenheiten wahrzunehmen. Die Regelung, dass nach dem Gebrauchtfahrzeugkauf grundsätzlich für 10 Jahre kein erneuter Zuschuss gewährt wird, sollte sicherstellen, dass nur Fahrzeuge beschafft werden, die voraussichtlich noch eine entsprechende Nutzungsdauer bieten.

Der bisherige Satz 2 der Ziffer 2 der Verwaltungshandreichungen („Zuschüsse werden nur für die Beschaffung von Neufahrzeugen oder Vorführfahrzeugen entsprechend der jeweils geltenden Landeserlasse für die Verwendung der Mittel aus der Feuerschutzsteuer gewährt“) ist aufgrund der jetzigen Erlasslage überholt und durch die vorgesehene Fassung im Beschlussvorschlag zu ersetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltungshandreichungen zur Förderung des Löschwesens werden wie folgt geändert:

Ziffer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge können nach den oben angegebenen Prozentsätzen bezuschusst werden. Grundlage für die Bezuschussung sind die Anschaffungskosten ohne ggf. notwendige Umbau- oder Instandsetzungskosten. Ein Zuschuss für eine Folgebeschaffung wird nicht vor Ablauf von 10 Jahren gewährt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Kreisausschuss auf Einzelantrag.

Luttmann